**19. APRIL 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforde­rungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör sowie des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger**

(*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Mai 2023)

Diese deutsche Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN**

**19. APRIL 2023 - Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforde­rungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör sowie des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheits­zubehör entsprechen müssen, des Artikels 1, abgeändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 5. April 1995, 4. August 1996, 27. November 1996, 20. Juli 2000 und 31. Juli 2020;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestand­teile und ihr Sicherheitszubehör;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allge­meinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger;

Aufgrund der Stellungnahme des Beratungsausschusses "Verwaltung - Industrie" vom 20. September 2022;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegen­den Erlasses;

Aufgrund der Mitteilung an die Europäische Kommission vom 3. Oktober 2022 in An­wendung von Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der tech­nischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 72.997/4 des Staatsrates vom 27. Februar 2023, abgege­ben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL 1 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör*

**Artikel 1 -** In den Königlichen Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemei­nen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Be­standteile und ihr Sicherheitszubehör wird ein Artikel 77*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 77*bis* - Umrüstung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor

Vorliegender Artikel ist auf die Umrüstung eines Fahrzeugs der Klassen M und N mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor oder zu einem mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle angetriebenen Fahrzeug anwendbar. Das umgerüstete Fahrzeug weist also kei­nen Verbrennungsmotor mehr auf.

Die Nutzleistung des Motors des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, muss innerhalb des geschlossenen Bereichs zwischen 65 Prozent und 100 Pro­zent der Nennleistung des ursprünglichen Motors liegen.

In Abweichung von Absatz 2 darf die Nennleistung eines Fahrzeugs um bis zu 20 Pro­zent erhöht werden, wenn die in Absatz 1 erwähnte Umrüstung ein Fahrzeug mit einem Origi­nalmotor mit einer Nennleistung von höchstens 60 kW betrifft.

Die Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Um­rüstung ist, müssen entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Die Abmessungen des Basisfahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Um­rüstung ist, dürfen durch die Umrüstung nicht verändert werden.

Fahrzeuge, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Umrüstung sind, müssen den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und den in Teil VII der Anlage 26 zum vorliegenden Erlass aufgeführten technischen Anforderungen genügen."

**Art. 2 -** Anlage 26 zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 15. März 1968 wird durch einen Teil VII ergänzt, der die Anlage 1 zum vorliegenden Erlass bildet.

KAPITEL 2 - *Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger*

**Art. 3 -** In den Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemei­nen Regelung über die technischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger wird ein Artikel 8*bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 8*bis* - Umrüstung eines Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zu einem Fahrzeug mit Elektromotor

Vorliegender Artikel ist auf die Umrüstung eines Fahrzeugs der Klassen L1e bis L7e mit Verbrennungsmotor, die in Anlage 8 zum vorliegenden Erlass bestimmt sind, zu einem Fahr­zeug mit Elektromotor oder zu einem mit einer Wasserstoff-Brennstoffzelle angetriebenen Fahr­zeug anwendbar. Das umgerüstete Fahrzeug weist also keinen Verbrennungsmotor mehr auf.

Die Nutzleistung des Motors des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Umrüstung ist, muss innerhalb des geschlossenen Bereichs zwischen 40 Prozent und 100 Prozent der Nennleistung des ursprünglichen Motors liegen.

Die Kraftstoffbehälter des Fahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Um­rüstung ist, müssen entfernt oder unbrauchbar gemacht werden.

Die Abmessungen des Basisfahrzeugs, das Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten Um­rüstung ist, dürfen durch die Umrüstung nicht verändert werden.

Fahrzeuge, die Gegenstand einer in Absatz 1 erwähnten Umrüstung sind, müssen den Bestimmungen des vorliegenden Artikels und den in Teil III der Anlage 9 zum vorliegenden Erlass aufgeführten technischen Anforderungen genügen."

**Art. 4 -** Anlage 9 zum vorerwähnten Königlichen Erlass vom 10. Oktober 1974 wird durch einen Teil III ergänzt, der die Anlage 2 zum vorliegenden Erlass bildet.

KAPITEL 3 - *Schlussbestimmungen*

**Art. 5 ­** Der für den Straßenverkehr zuständige Minister ist mit der Ausführung des vor­liegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. April 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität

G. GILKINET

**ANLAGE 1 zum Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die techni­schen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicher­heitszubehör**

TEIL VII: Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen, die Fahrzeuge, die einer in Artikel 77*bis* erwähnten Um­rüstung unterzogen wurden, für eine Einzelgenehmigung erfüllen müssen

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **Zulassung** | |
| **Nr.** | **Gegenstand** | **Rechtsakt** | **Normal** | **Oldtimer** |
| 1A | Geräuschpegel & AVAS (1) | EU 540/2014 & UN/ECE R138 | C | C |
| 2A | Leistung | UN/ECE R85 | C | C |
| 2A | Emissionen (2) | EU 715/2007 & 2017/1151 | C | C |
| 5A | Lenkanlage (3) | UN/ECE R79 | B | B |
| 9A, 9B | Bremsen (4) | UN/ECE R13 oder R13H | A | A |
| 10A | Elektromagnetische Verträglichkeit (5) | UN/ECE R10.05 | A/C\*\* | A/C\*\* |
| 13B | Schutzeinrichtung gegen unbefugte Benutzung | UN/ECE R116 | C | C |
| 17A, 17B | Geschwindigkeitsmesser und Rück­wärtsgang | UN/ECE R39 & EU 130/2012 | C | C |
| 18A | Fabrikschild | EU 2021/535 Anlage II | B | N/A |
| 20A | Einbau von Beleuchtungs- und Licht­signaleinrichtungen (6) | UN/ECE R48 | C | C |
| 33A | Kennzeichnung von Betätigungs­einrichtungen und Kontrollleuchten | UN/ECE R121 | C | C |
| 34A | Entfrostungs- / Trocknungsanlagen (7) | EU 2019/2144 | C | C |
| 36A | Heizung für den Fahrgastraum | UN/ECE R122 | A\*/C\*\* | A\*/C\*\* |
| 42A | Seitenschutz (8) | UN/ECE R73 | B | B |
| 44A, 48A | Abmessungen | EU 2021/535 Anlage XIII | B | B |
| 47A | Geschwindigkeitsbegrenzungseinrich­tung (9) | UN/ECE R89 | A | A |
| 62 | Wasserstoffsystem | EU 2021/535 Anlage XIV | A | A |
| 69 | Elektrische Sicherheit (10) | UN/ECE R100.01 | A | A |

|  |  |
| --- | --- |
| A | - Alle Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, sofern nicht anders angegeben.  - Tests und Kontrollen müssen von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden. |
| B | - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.  - Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden. |
| C | - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.  - Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Eine vom Hersteller eingereichte Übereinstimmungsbescheinigung ist ausreichend. Ein Prüf­bericht ist nicht erforderlich. |
| \* | Bauteil(e) |
| \*\* | Einbau (wenn alle Bauteile bereits zugelassen sind, muss nur der Einbau überprüft werden). |
| (1) | Diese Anforderung gilt auch dann, wenn das Datum der Erstinbetriebnahme des Fahrzeugs vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegt. |
| (2) | Hinsichtlich der Emissionen gelten die Anforderungen in Bezug auf C nicht für die Klassen M1 und N1 mit einem Datum der Erstinbetriebnahme ab dem 1. Januar 2021. Für diese Klas­sen gelten daher die Anforderungen in Bezug auf B. |
| (3) | Nur wenn diese Ausstattung verändert wurde. |
| (4) | Diese Anforderung gilt, wenn die Verteilung der Masse um mehr als 10 Prozent angepasst wur­de oder wenn das Bremssystem oder der Bremsassistent des Basisfahrzeugs angepasst wurde. |
| (5) | Mit Ausnahme des Tests der elektromagnetischen Störfestigkeit. |
| (6) | Nur wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde. |
| (7) | Nicht alle Tests - nur entsprechende Einrichtung. |
| (8) | Nur für die Klassen N2 und N3, wenn der Tank entfernt wurde. |
| (9) | Nur für die Klassen M2, N2, M3 und N3. |
| (10) | Außer den Tests der mechanischen Stoßfestigkeit und der Feuerbeständigkeit. |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des König­lichen Erlasses vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die techni­schen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheits­zubehör beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität

G. GILKINET

**ANLAGE 2 zum Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die tech­nischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger**

TEIL III: Liste der Rechtsakte zur Festlegung der Anforderungen, die Fahrzeuge, die einer in Artikel 8*bis* erwähnten Umrüstung unterzogen wurden, für eine Einzelgenehmigung erfüllen müssen

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  |  |  | **Zulassung** |
| **Zeichen** | **Gegenstand** | **Rechtsakt** | **Normal & Oldtimer** |
| A1 | Energieverbrauch und elektrische Reichweite | EU 134/2014 Anlage VII | C |
| B2 | Bremsen (1) | EU 3/2014 Anlage III  UN/ECE R78 | A |
| B3 | Elektrische Sicherheit | EU 3/2014 Anlage IV | A |
| B6 | Entfrostungs- und Trocknungsanlagen | EU 3/2014 Anlage VII | C |
| B7 | Vom Fahrzeugführer bediente Betäti­gungseinrichtungen, einschließlich Kenn­zeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger | EU 3/2014 Anlage VIII  UN/ECE R39 oder R60 | C |
| B8 | Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrich­tungen, einschließlich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrich­tung (2) | EU 3/2014 Anlage IX  UN/ECE R53 oder R74 | C |
| B13 | Steuerfähigkeit, Kurvenfahreigenschaften und Wendefähigkeit (3) | EU 3/2014 Anlage XIV | B |
| B17 | Leistung und Höchstgeschwindigkeit | EU 3/2014 Anlage XVIII | C |
| C1 | Maßnahmen gegen unbefugte Eingriffe (Antriebsstrang) | EU 44/2014 Anlage II | C |
| C6 | Elektromagnetische Verträglichkeit | EU 44/2014 Anlage VII  UN/ECE R10 | A/C\*\* |
| C10 | Abmessungen | EU 44/2014 Anlage XI | B |
| C16 | Ständer (4) | EU 44/2014 Anlage XVI | A |

|  |  |
| --- | --- |
| A | - Alle Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, sofern nicht anders angegeben.  - Tests und Kontrollen müssen von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden. |
| B | - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.  - Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Ein Prüfbericht muss erstellt werden. |
| C | - Nur die technischen Anforderungen des Rechtsakts müssen eingehalten werden, ungeachtet eventueller Übergangsbestimmungen.  - Tests und Kontrollen müssen vom Hersteller selbst oder, falls dies nicht möglich ist, von einem zugelassenen technischen Dienst durchgeführt werden.  - Eine vom Hersteller eingereichte Übereinstimmungsbescheinigung ist ausreichend. Ein Prüfbericht ist nicht erforderlich. |
| \* | Bauteil(e) |
| \*\* | Einbau (wenn alle Bauteile bereits zugelassen sind, muss nur der Einbau überprüft werden). |
| (1) | Diese Anforderung gilt, wenn die Verteilung der Masse um mehr als 10 Prozent angepasst wur­de oder wenn das Bremssystem oder der Bremsassistent des Basisfahrzeugs angepasst wurde. |
| (2) | Diese Anforderung gilt nur, wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde. |
| (3) | Diese Anforderung gilt nur, wenn der Schwerpunkt verändert ist. |
| (4) | Diese Anforderung gilt nur, wenn die Verteilung der Masse angepasst wurde oder wenn die Ständer des Basisfahrzeugs angepasst wurden. |

Gesehen, um dem Königlichen Erlass vom 19. April 2023 zur Abänderung des König­lichen Erlasses vom 10. Oktober 1974 zur Einführung der allgemeinen Regelung über die tech­nischen Anforderungen an Kleinkrafträder und Motorräder sowie an ihre Anhänger beigefügt zu werden

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Mobilität

G. GILKINET